

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1910.**

V.

Beiträge

zur

Kritik der Deutschen Reichstagsakten
im Anfange des 15. Jahrhunderts.

Von

Eduard Sthamer.

Der Oppenheimer Vertrag.

Reichstagsakten II, n. 248.

Der Vertrag, den Graf Johann von Nassau, der nachmalige Erzbischof Johann II. von Mainz, am 24. Oktober 1396 mit Ruprecht II. von der Pfalz, dessen Sohne, Ruprecht III., dem späteren deutschen Könige, und Ruprecht Pipan, dem Enkel Ruprechts II., zu Oppenheim abschloss, war dem Herausgeber der Reichstagsakten, Julius Weizsäcker, nur aus dem unvollständigen Abdruck bekannt, den er in Gudenus, Codex diplomaticus III, n. 389¹ vorfand. Inzwischen sind nun Originale dieser Urkunde gefunden worden, und zwar gleich zwei, die sich nach der Angabe in den Regesten der Pfalzgrafen² beide in München befinden. Ueber das Verhältniß dieser Originale zu einander und zu dem Abdrucke bei Gudenus wollen wir uns im folgenden Klarheit zu verschaffen suchen.

Das erste der Originale befindet sich im Kgl. Bayer. Allgemeinen Reichsarchive³.

Schon die Signatur zeigt uns, dass es aus dem ehemaligen erzbischöflichen Archive von Mainz stammt. Das fällt einigermassen auf, da die Urkunde, wenn sie vollzogen war, sich unter den Beständen des Pfälzer Archives befinden müsste.

Betrachten wir die Urkunde einmal genauer!

Sie ist auf Pergament geschrieben und macht durchaus den Eindruck einer Originalausfertigung. Nur fehlen

1) Mit falschem Datum: 23. Oktober, wie es auch die Reichstagsakten aus Gudenus herübergenommen haben. Vgl. Lindner, Gesch. d. deutschen Reiches unter Kg. Wenzel. II, 354, N. 1. 2) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I. herausgeg. von Koch und Wille n. 5677. 3) Es trägt die Signatur: 'Mainz, Hochstift, Nachtrag 3. f. 2. 1385/99' (Ehemals: Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Neuregestierte Urkunden G. 48). Das Kgl. Allgemeine Reichsarchiv hatte die Güte, die Urkunde zu meiner Benutzung an die Universitätsbibliothek in Jena zu senden.

die Siegel, und es ist auch keine Spur davon zu entdecken, dass die Urkunde je besiegelt gewesen ist. Auf der Rückseite jedoch finden wir die Reste eines Rücksiegels, durch das die Urkunde ehemals verschlossen gewesen sein muss. Ausserdem steht auf der Rückseite der Vermerk von ungefähr gleichzeitiger Hand: 'Diverse obligaciones. Ex parte domini Iohannis de Nassauw canonici Maguntinensis Ruperto comiti Palatinensi Reni antiquo', und darunter eine Archivsignatur saec. 15: 'R R Hoest', wie wir sie auch von anderen Urkunden des Mainzer Archivs aus jener Zeit kennen¹.

Es ist also daraus ersichtlich, dass die Urkunde nicht etwa erst später durch irgend einen Zufall in das Mainzer Archiv gelangt ist, sondern bereits von Anfang an sich in diesem befunden hat: mithin haben wir es nicht mit einer vollzogenen Ausfertigung zu tun.

Was war nun aber der Grund, weshalb dieses Original nicht vollzogen wurde?

Die Urkunde selbst bietet uns eine Lösung dieser Frage. Der Schluss der Urkunde sieht folgendermassen aus: '.... ingesiegele auch an diessen brieff gehangen $\ddot{=}$ der geben ist zu Oppenheim off den dinstag vor der heiligen zwolffboten santte Symonis und Jude tag nach Cristi geburte drutzezen hundert und in dem sehsse und nuntzigistem jare. $\ddot{=}$ Diese nachgeschriben'; es folgt die Zeugenliste, wie bei Gudenus. Es sind aber am Anfange der Datierungsformel, 'der geben ist', die Worte 'der' und 'ist' durchstrichen.

Wir ersehen hieraus, dass die Zeugenliste ursprünglich nicht in der Urkunde gestanden hat, vielmehr erst später nachgetragen worden ist. Das Zeichen $\ddot{=}$ deutet an, dass sie vor der Datierung einzuschieben sei. Geschah das, so mussten in der Tat die beiden Worte getilgt werden. Ausserdem ist in dieser Urkunde eine kurze Formel am Rande hinzugefügt². Aus alle dem ist zu erkennen, dass diese Ausfertigung, weil sie fehlerhaft war, nicht besiegelt werden konnte. So wurde aus ihr ein Originalkonzept, während man eine neue Reinschrift veranstaltete.

1) Vgl. die Signaturen in den Urkundenbeschreibungen im Neuen Archiv XXXI, 694 ff., n. 8 ff. 2) S. unten S. 199.

Diese zweite Reinschrift besitzen wir ebenfalls noch: sie ist das zweite der Originale, die in den Regesten der Pfalzgrafen angeführt sind.

Dieses eigentliche Original befindet sich im Kgl. Bayer. Geheimen Staatsarchive¹.

Die drei Siegel des Grafen Johann von Nassau und seiner beiden Mitsiegler sind wohl erhalten. Auf der Rückseite steht: 'Grave Johan zu Naszaw dumherre zu Meintze verbunteniszbrieff et iuramentum 1396' und der Buchstabe 'B'. In dieser endgültigen Reinschrift ist die Zeugenliste an der richtigen Stelle eingeschoben, und auch jene ausgelassene Formel in den Text aufgenommen worden.

Der Abdruck bei Gudenus stammt, wie leicht ersichtlich, aus der fehlerhaften Ausfertigung, die er im Mainzer Archive vorfand: auch bei ihm ist die Datierung, ungeachtet der Tilgung der beiden Worte, unmittelbar an die voraufgehende Korroborationsformel angeschlossen und die Zeugenliste an den Schluss der Urkunde gestellt.

Da nun der Abdruck bei Gudenus nicht nur höchst ungenau, sondern auch sehr lückenhaft ist, so folgt hier die Urkunde, wie sie im Original lautet²:

Ich grave Johan von Nassauwe, grave Adolffs von Nassauwe seligen son, dhumherre zu Mentze, bekennen und dun kunt offenbare mit diessem brieffe allen den, dye yn ymmer ansehen lesen oder horent lesen, daz ich von myme fryem eygen willen und mit wol vorbedachtem mute und rate myner mage und guten frunde mich zu den durchluchtigen hochgebornen fursten und heren, hern Ruprechten dem Eltern pfaltzgraven by Rine, des heiligen Romischen riches oberster druchsesze und hertzog in Beyern, und hern Ruprecht deme Jungern, sime sone, und hern Ruprecht dem Jungesten, desselben hern Ruprechts des Jungern sone, pfaltzgraven by Rine und hertzoze in Beyern, mynen lieben gnedigen heren, und allen yren erben alle zyt als lange ich geleben verbunden han und verbinden mit crafft diesz brieffes in aller masze als hernach geschriben stet, umb sunderlich genade liebe und fruntschafft, die mir der selbe myn gnediger here hertzog Ruprecht der Elter alle zyt gnediglich und getruwelich

1) Die Signatur lautet: 'Kasten rot: 37. K. 16'. Da eine Versendung des Originals nicht möglich war, so ist Herr Dr. A. Pfeiffer so freundlich gewesen, für mich eine Kopie anzufertigen. 2) Nach der Kopie des Herrn Dr. A. Pfeiffer.

bewiset hat und er und die obgenanten sine sone, myne lieben gnedigen heren, mir in zufunftigen zyten wol bewisen und erzougen mogen. [1.] Zum ersten sal ich Johan obgenant mit allem dem, daz ich ytzunt vermag oder hernach vermogen werden, ez sin bistum oder ander herschaffte und wirdikeite, geistlich oder werntlich, sloszen landen und luten, da mir unser herrgot zu gehilffet, wieder die obgenanten myne gnedigen heren die hertzogen alle dry und ire erben und herschaffte samentlich und sunderlich nummer getun noch schaffen getan werden noch sin und sal daz alle zyt mit allen mynen amptluten bestellen, daz sie daz also halten und daz iz gehalten werde; und sal ich auch nummer mit mynen obgenanten heren den hertzogen und iren erben zu kriege oder zu fyentschafft kommen in dheine wise ane alle geverde. [2.] Und sal die selben myne gnedigen heren die hertzogen ally dry und ire erben und ire herschaffte samentlich und sunderlich alle zyt als lange ich geleben mit rechten guten gantzen truwen meynen haben und handeln, usz gescheiden alle zyt allerley argeliste und geverde. [3.] Auch sal ich grave Johan von Nassauwe obgenant den obgenanten mynen gnedigen heren den hertzogen allen dryn und yren erben samentlich und sunderlich alle zyt als lange ich geleben zu allen eren und wirdikeiten, dar nach sie stellen wollen, wie die gesin mogen, geistlich oder werntlich, mit aller myner macht und mit allen mynen magen und frunden, die ich dar zu erbitten und gehaben mag, getruwelich und furderlich bygestendig beholffen und beraten sin und daran auch verliben festeclich und crefftlich, als dicke den obgenannten mynen heren den hertzogen und iren erben des not geschiecht ane alle geverde. [4.] Ez were dann, daz die obgenanten myne heren die hertzogen oder ire erben, daz got verhiete, nach solichen wirdekeiten wieder got und wieder rechte stellen wolten, oder daz ich daz von eren und von rechtes wegen nit getun muchte oder solte und daz den obgenanten mynen heren den hertzogen und yren erben kuntlich und offenbare mechte, daz ich daz von eren und von rechtes wegen nit getun müchte, so müchte ich des zu der zyt uberhaben sin ane alle geverde. [5.] Und solte doch dar nach aber zu solichen sachen verbunden sin und dun in aller masze als vurgeschriben stet, als dicke den obgenanten mynen heren den hertzogen und iren erben daz ankomet ane alle geverde. [6.] Auch sal ich als lange ich geleben nummer eynicherley verbuntenisse oder verspruchenisse getun noch angen, daz wieder die ob-

genanten myne heren die hertzogen und ir erben und ir herschafft were oder gesin muchte, ane alle geverde. [7.] Ich sal auch als lange ich geleben keynerley sache geistlich oder werntlich fur mich nemen oder der gebruchen, darumb ich der obgenanten stucke puncte und artikel eynz oder me nit halten und fullenfuren solte, sunder ich sal die alle zyt als lange ich geleben getruwelich feste und stete dun und halten, ane alle geverde. — Und han auch daz allez den obgenanten mynen gnedigen heren den hertzogen in rechten guten gantzen truwen gerette und gelobet und myme gnedigen heren hertzog Ruprecht dem Eltern obgenant selbes in sine hand gelobet, und reden und globen daz allez mit crafft diesz brieffes und han daz auch allez lyptlich off deme heiligen gotes ewangelium gesworn gantzlich und getruwelich feste und stete alle zyt als lange ich geleben zu dun und zu halten und in keine wise zu uberfaren, usz gescheiden alle argeliste und geverde. Und han des allez zu warem urkunde und gantzer stetikeit myn eigen ingesiegel an diessen brieff gehangen. — Ich han auch zu merer sicherheit aller vurgeschriben stucke fyszeclich gebeten die edeln Philipps graven zu Nassauwe und zu Sarbrucken, mynen lieben vettern, und Friederich graven zu Veldentze, mynen lieben swager, daz sie auch fur mich gelobet und gesprochen hant, daz ich alle vurgeschriben stucke puncte und artikel sament und besunder in aller masze, alz hie vurgeschriben stet, feste und stete halten sal und wil, und daz sie des allez zu gezugknisse ire eygen ingesiegele auch an diessen brieff by daz myne gehangen hant. — Und wir Philipps grave zu Nassauwe und zu Sarbrucken und wir Friederich grave zu Veldentze bekennen, daz wir den obgenanten unszern gnedigen heren den hertzogen allen dryn und yren erben gelobet und¹ versprochen und dem obgenanten unszerm gnedigen heren hertzog Ruprecht dem Eltern selbs in sine hand gelobet han, versprechen und globen mit crafft diesz brieffes fur den obgenanten unszern lieben vetter und swager, graven Johan von Nassauwe, daz er alle vurgeschriben stucke alle zyt feste und stete dun halten und nit uberfaren sal in aller masze, als vurgeschriben stet. Und han beide zu merer sicherheit, gantzer stetikeit und gezugnysze aller vurgeschriben dinge unser eygen ingesiegele auch an diessen brieff gehangen.

1) Die Worte 'allen dryn — und' waren in der ersten, fehlerhaften Ausfertigung vom Schreiber selbst am Rande nachgetragen. Vgl. oben.

Diese nachgeschriben sint genwortigen gewest by allen diessen obgeschriben dedingen und beredungen und hant daz allez also gesehen und gehort, mit namen: die ersamen wisen meister, meister Matheus von Crackauw, der heiligen schrifte, und meister Niclaus Borgman von sancte Gewere, des geistlichen rechten lerrere, her Hans vom Hirtzhorn, hofemeister, her Tham Knebil der Alte, her Johan von Brubach, her Rudolff von Zeysekem, her Tham Knebil der Junge, schultheisze zu Oppenheim, her Herman von Geyspesheim und her Johan Bosze von Waldecke, rittere, Hanman von Sickingen, vitzdum zur Nuwenstat, Wilhelm von Waldecke, burggrave zu Stalberg uber Bacherach, und Hennel Wiszekreysz von Lyndenfels, edelknechte, und Mathis von Sobernheim, oberster schriber unsers obgenanten gnedigen heren hertzog Ruprecht des Eltern. Geben zu Oppenheim off den dinstag vor der heiligen zwolffboten sant Symonis und Jude tage nach Cristi geburte drutzezen hundert und in dem sehsse und nuntzigisten jare.

II.

Reichstagsakten IV, n. 191.

In dem Aktenstück n. 191 des IV. Bandes der Reichstagsakten gibt der Domprobst zu Würzburg, Johann von Egloffstein, dem Könige Ruprecht in ähnlicher Lage, wie Graf Johann von Nassau im Oppenheimer Vertrage, ein analoges Versprechen ab. Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem vorstehend abgedruckten Oppenheimer Vertrage zeigt uns, dass beide vielfach wörtlich übereinstimmen. So sind die einleitenden Sätze des Versprechens Johanns von Egloffstein, dann der Anfang des 1. Artikels bis zu den Worten: 'da mir unser herre got zû hilffet', ferner der grösste Teil der ersten Hälfte des 4. Artikels und endlich von Artikel 5 ab der ganze Schluss fast durchweg wörtlich genau aus dem Oppenheimer Vertrage herübergenommen. Man hat also in der Pfälzer Kanzlei, wo auch die Urkunde Johanns von Egloffstein ausgefertigt worden ist, einfach den Oppenheimer Vertrag als Vorlage benutzt.

Diese Beobachtung macht uns zugleich auch erklärlich, wie es möglich war, dass sich in dieser Urkunde eine so geheimnisvolle Wendung, wie: 'Zûm ersten sal ich Johan obgenanter mit allem dem daz ich itzûng vermag ader hernach vermogen würde, iss sin bistûm ader ander

herschafft und wirdekeid geistlichen ader werentlichen, slossen landen und lüden, da mir unser herre got zû hilffet', Platz finden konnte neben so unzweideutigen Hinweisen auf den Würzburger Bischofssitz, wie die Vorbehalte der Rechte und Freiheiten des Würzburger Stiftes am Ende des 2. und 4. Artikels sie enthalten. Diese Heimlichkeit, welche bei dem Inhalte des Oppenheimer Vertrages und den Umständen von dessen Abschluss durchaus begreiflich ist, erscheint hier als ziemlich überflüssig, da ja das Würzburger Kapitel selbst sich mit der Namhaftmachung des zu wählenden Kandidaten durch den König einverstanden zeigte ¹.

Es sei hier beiläufig noch bemerkt, dass auch für das Versprechen, das Otto von Egloffstein, Domherr von Würzburg, dem König Ruprecht gab für seine Beihülfe zum Patriarchat von Aquileja ², der Oppenheimer Vertrag als Muster gedient hat, wenngleich die Anlehnung hier nicht so eng ist, wie bei dem vorher besprochenen Aktenstücke.

III.

Akten betreffend die Verhandlungen wegen der Tötung des Herzogs Friedrich von Braunschweig.

Reichstagsakten IV, n. 270 bis n. 280.

Da es äusserst schwierig ist, die in den betreffenden Aktenstücken zahlreich erwähnten Einlagen, Abschriften und Entwürfe auseinanderzuhalten, so ist es wohl angebracht, in Kürze auf diese wichtige und interessante Korrespondenz einzugehen, um so mehr, als m. E. durch die Anmerkungen, die Weizsäcker diesen Schriftstücken beigefügt hat, deren verwickeltes Verhältniss keineswegs nach jeder Richtung hin klar gestellt ist. Wir wollen untersuchen, was uns aus dem Briefwechsel des Landgrafen Hermann II. von Hessen mit König Ruprecht von der Pfalz, sodann mit den Herzogen von Braunschweig und endlich mit dem Grafen Heinrich von Waldeck unmittelbar erhalten ist, und versuchen, festzustellen, welcher Platz den verschiedenen dem Abdruck in den Reichstagsakten zu Grunde gelegten Schriftstücken in jenen Korrespondenzen anzuweisen ist.

Gehen wir aus von dem Briefe König Ruprechts an

1) Reichstagsakten IV, 225, N. 1. 2) Reichstagsakten V, n. 471.

den Landgrafen Hermann vom 28. Februar 1401¹. Darin sandte der König dem Landgrafen folgende Einlagen.

1) Die Ausfertigung des Sühnebriefes², der gemäss einem in Marburg getroffenen Abkommen vor Ostern 1401 ausgetauscht werden sollte gegen den Revers des Grafen Heinrich von Waldeck und seiner Helfer³. Diese Ausfertigung ist auf Pergament geschrieben, in ein Papier eingeschlossen und mit dem Siegel des Königs versiegelt⁴.

2) Einen Brief an den Erzbischof Otto von Bremen und dessen Brüder, die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig, gleichfalls datiert vom 28. Februar 1401⁵.

Darin einliegend⁶:

2a) eine Abschrift des Entwurfes des Reverses, den Graf Heinrich von Waldeck und seine Helfer den Braunschweiger Brüdern geben sollen⁷.

1) Reichstagsakten IV, n. 273. Das Original ist bisher nicht gefunden. 2) Reichstagsakten IV, n. 270. In dem alten aus dem 16. Jh. stammenden Repertorium des Samtarchives zu Marburg Bd. II. Bl. 378 findet sich folgendes Regest: 'Darbey [bei Urkunden aus dem Februar 1401] ligt auch der vertrag, wie sie ertzbischoff Otto und seine beide hochermelte gebruder zu Brunschweig vorberurter niderlage und entleibung ires bruders hertzog Friderichs halbenn mit graven Heinrichen zw Waldeckenn, Friderichen von Herttinghausenn und Cuntzemannenn von Falckenberg verglichenn, de dato 1401 dinstag [nach, (durchstrichen, darüber von späterer Hand): vor] Agneta'. Die Urkunde selbst ist nicht mehr zu finden. Es muss dieses das Original von Reichstagsakten IV, n. 270 gewesen sein; das Datum ist im Repertorium falsch abgeschrieben: es muss statt 'dinstag' 'donrstag' heissen. Darüber, wie das Original in das Archiv des Landgrafen von Hessen gelangt ist, vgl. weiter unten. 3) Reichstagsakten IV, n. 273 ff. Die Urkunde über das Marburger Abkommen ist uns nicht erhalten. 4) Reichstagsakten IV, n. 274: 'des senden wir uch denselben brieff, als wir yn begriffen haben und dun schriben off berment, by diesem unserm brieff in ein bapire geschlossen und mit unserm ingesigel versigelt'. In dem Briefe des Königs an den Landgrafen, Reichstagsakten IV, n. 273, steht nur: 'als wir in begriffen unde uf perment han tun schrieben'. Ueber die falsche Auslegung, die der Landgraf dem Briefe des Königs, n. 273, gab, vgl. weiter unten. Hier genügt es, festzustellen, dass der Papierumschlag des Sühnebriefes versiegelt war, sodass der Landgraf nicht sehen konnte, was darin war. 5) Reichstagsakten IV, n. 273: 'verslossen in unserm brieve, den wir dir hirmitt senden', und 'begern unde bidten dine liebe mit ernste, daz du den egnanten unsern brief unsern oheimen von Brunswig senden wollest'. Dieser Brief ist im Original im Staatsarchiv zu Hannover erhalten; daraus abgedruckt Reichstagsakten IV, n. 274. 6) Reichstagsakten IV, n. 273: 'unde auch ein notteln, als di ander partie . . . , verslossen in . . .'; Reichstagsakten IV, n. 274: ' . . und darczû hie inne verslossen ein nottel'. 7) Ebendort. Diese 'nottel' ist erhalten: sie ist identisch mit der Vorlage zu Reichstagsakten IV, n. 271; daher auch die Verschickungsschnitte.

3) Je eine Abschrift der unter 1 genannten Ausfertigung und der unter 2a aufgeführten 'nottel' zu eigenem Gebrauche für den Landgrafen¹.

4) Die drei Briefe², in denen der König, der Landgraf und Herzog Otto von Braunschweig³ dem Grafen von Waldeck und seinen Helfern ihre Versöhnung aussprechen. Die Briefe waren auf Pergament geschrieben⁴; der Brief König Ruprechts war besiegelt, während die beiden anderen noch von Landgraf Hermann bzw. von Herzog Otto mit Siegeln versehen werden sollten⁵.

Der König bittet den Landgrafen, die Ausfertigung des Sühnebriefes und den einliegenden Brief an die Herzoge von Braunschweig weiterzusenden und sie in einem Geleitschreiben nochmals eindringlich zu ermahnen, noch vor Ostern den Austausch der Sühnebriefe zu bewirken⁶.

1) Reichstagsakten IV, n. 273: 'derselben sunebriefe abeschrieft wir dir auch schicken herinne verslossen'. Ebendort n. 274: 'unserm swager [dem Landgrafen], dem wir auch beider briefe nottel geschickt . . . haben'. Ebendort n. 275: 'auch haid er uns abeschrieft uwers sunebriefes unde des greven von Waldegke unde der partye gesandt'. Die beiden Abschriften sind nicht mehr vorhanden.

2) Reichstagsakten IV, n. 272 KBH.

3) Reichstagsakten IV, n. 273: 'unde darzu unsern dinen unde dines dochtermans vorzigesbriefe'. Dass der Tochtermann nur Otto von Braunschweig sein kann, weist Weizsäcker, Reichstagsakten IV, 323, N. 6 nach.

4) Reichstagsakten IV, n. 275. Von den Briefen für Hermann und Otto heisst es: 'vorezegesbrief uff pergameen geschrieben'; der Brief des Königs war auch auf Pergament geschrieben, wie aus dem unten zu besprechenden Missverständnisse des Landgrafen hervorgeht.

5) Reichstagsakten IV, n. 273: 'den unsern vorsigelt unde die andern zwene, als du unde din dochterman sie sollen vorsigeln'. Das Original des Königs befindet sich in Marburg, Samtarchiv 2, 4. Das Siegel ist verletzt, die ganze Urkunde defekt und aufgezogen. Das Original des Landgrafen ist ebenfalls in Marburg, Samtarchiv lad. 52 n. 18. (vgl. Küch, in Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIX, 88, N. 3). Das Original Ottos ist nicht mehr auffindbar.

6) Reichstagsakten IV, n. 273: '... bidten . . . daz du den egnanten unsern brief unsern oheimen von Brunswig senden wollest . . . unde in darmitt ernstlich schrieben, als wir in daz auch geschriebe in habin, daz sie dir iren sunebrief wollen furderlich schicken . . .'. Mit 'unsern brief' bezeichnet der König sein Schreiben, Reichstagsakten IV, n. 274, und mit 'iren sunebrief' die in Papier verschlossene Ausfertigung von Reichstagsakten IV, n. 270. Der Landgraf hat das nun ganz missverstanden, wie wir aus seinem Schreiben an die Herzoge von Braunschweig, Reichstagsakten IV, n. 275, ersehen. Dort heisst es: 'so haid auch derselbe unser herre uns eyne sunebrief uff pergameen geschrieben mit syme anhangenden ingesigel besigelt mit demeselbin brieve gesandt unde uns gebeten, daz wir uch den schicken, unde uch darmidde schrieben, daz uwir bruder . . . unde ir eyne sunebrief widderumme zugeben . . .'. Unter dem Sühnebrief auf Pergament versteht Weizsäcker, Reichstagsakten IV,

Der Landgraf erfüllte den Wunsch des Königs, so wie er ihn verstanden hatte. Er schickte am 8. März 1401 mit dem vom Könige gewünschten Geleitsschreiben¹ den Herzogen Bernhard und Heinrich von Braunschweig folgende Aktenstücke zu:

1) Eine Abschrift des Briefes, den König Ruprecht ihm geschickt hat².

2) Den Versöhnungsbrief König Ruprechts mit dessen anhängendem Siegel³.

3) Die beiden ersten Einlagen des königlichen Briefes⁴.

4) Abschriften von den Versöhnungsbriefen des Landgrafen Hermann und des Herzogs Otto⁵.

325, N. 2, den Sühnebrief n. 270; allein das ist nicht richtig: der Sühnebrief n. 270 kann nicht ein anhängendes Siegel des Königs gehabt haben. Vielmehr hat der Landgraf verstanden, er solle den mit dem anhängenden Siegel des Königs versehenen Brief, Reichstagsakten IV, n. 272 K, den Herzogen zusenden; daher auch die unbestimmte Aufforderung an die Herzoge, einen Sühnebrief wiederum zu geben. Der Irrtum ist leicht begreiflich: da die Ausfertigung des Sühnebriefes n. 270 in Papier verschlossen und versiegelt war, und auch der dabei liegende Brief, Reichstagsakten n. 274, kein offener Brief war (vgl. die Quellenangabe), so war dem Landgrafen aus dem Begleitsschreiben des Königs, Reichstagsakten IV, n. 273, nicht klar geworden, was beide enthielten. Diese Tatsache, dass der Landgraf seine Aufgabe falsch aufgefasst hat, bestätigt uns auch die weitere Interpretation seines Briefes an die Braunschweiger Herzoge, Reichstagsakten IV, n. 275, welche weiter unten folgt. 1) Reichstagsakten IV, n. 275. Das Original ist erhalten. Vgl. die Quellenangabe. 2) Reichstagsakten IV, n. 275: '... uns einen brieff gesandt haid, des wir uch eyne abeschriefft hirynne vorslossen senden'. Diese Abschrift ist erhalten, sie liegt dem Abdruck von Reichstagsakten IV, n. 273 zu Grunde. 3) Ueber diesen Irrtum vgl. oben S. 203, N. 6. 4) Reichstagsakten IV, n. 275: 'auch haid er uns andere sine brieve darmide gesand; dieselben sine brieve wir uch auch hirmidte senden'. Nach unseren obigen Ausführungen ist ganz klar, dass dies die in Papier eingeschlossene Ausfertigung des Sühnebriefes n. 270 und der verschlossene Brief n. 274 mit der Abschrift von n. 271 als Einschluss sind. Der unbestimmte Ausdruck des Landgrafen: 'andere sine brieve' passt dazu sehr gut, da ihm ja, wie wir oben sehen, der Inhalt beider nicht klar geworden war. 5) Reichstagsakten IV, n. 275: 'so haid er uns unde hierczogen Otten von Brunswig . . . unser igliche me eynen vorzegebrieff uff pergamen geschrieben gesand, der abeschriefft wir uch hirynne auch verslossen senden'. Dass hier der entsprechende Versöhnungsbrief des Königs, Reichstagsakten IV, n. 272 K, nicht mit genannt wird, bestätigt abermals unsere Interpretation des Briefes Hermanns an die Herzoge von Braunschweig. Uebrigens sind die beiden Abschriften, die Hermann an die Braunschweiger sandte, wohl ziemlich sicher identisch mit dem von Weizsäcker in der Quellenangabe zu Reichstagsakten IV, n. 272 unter B und H angeführten Stücke, das beide Urkunden enthält.

Wir sehen also, dass ausser den für den Landgrafen Hermann selbst bestimmten Briefen und Abschriften damals die noch zu besiegelnden Ausfertigungen der Versöhnungsbriefe des Landgrafen selbst und seines Schwiegersohnes Otto von Braunschweig in den Händen des Landgrafen blieben. Alle übrigen Einlagen des königlichen Briefes aber nebst weiteren Abschriften kamen an die Herzoge von Braunschweig. Mit Ausnahme der Ausfertigung des Sühnebriefes, n. 270, und des Versöhnungsbriefes des Königs, n. 272 K, blieben sie dann im Archiv der Braunschweiger Herzoge liegen; noch jetzt befinden sie sich sämtlich unter den Beständen dieses Archives in Hannover¹.

Da die Herzoge von Braunschweig den Brief des Königs an den Landgrafen, der ihnen ja in Abschrift mitgeteilt worden war, aus dem an sie selbst gerichteten Briefe des Königs interpretieren konnten², so fassten sie den Wunsch des Königs nicht so irrtümlich auf wie der Landgraf. Sie liessen also die ihnen vom Könige zugesandte Ausfertigung des Sühnebriefes besiegeln und schickten diese — und jedenfalls auch das Original des Versöhnungsbriefes des Königs³, das der Landgraf irrtümlicher Weise ihnen zugesandt hatte, — mit einem Geleitsbrief⁴ an den Landgrafen Hermann⁵, in dessen Hände sie am 1. April gelangte⁶.

Gleichzeitig sollte durch Philipp von Nassau die Ausstellung des Sühnereverses von Seiten des Grafen Heinrich von Waldeck und seiner Helfer betrieben werden. Der König hatte an Philipp einen gleichen Brief geschickt mit denselben Einlagen mutatis mutandis, wie an den Landgrafen⁷. Wir müssen annehmen, dass sich dort alles analog hat zutragen sollen⁸.

Nun sollten vor Ostern, d. h. vor dem 3. April, die Sühnebriefe durch den Landgrafen Hermann ausgetauscht werden. Zwar waren die Braunschweiger Herzoge pünktlich ihren Verpflichtungen nachgekommen, aber Graf Heinrich von Waldeck zeigte sich säumig. Daher mahnte

1) Vgl. die Quellenangaben zu den verschiedenen Aktenstücken.

2) Reichstagsakten IV, n. 273 und n. 274. 3) Reichstagsakten IV, n. 272 K. 4) Reichstagsakten IV, n. 278. Der Geleitsbrief ist nicht erhalten. 5) Reichstagsakten IV, n. 276 und n. 279. 6) Reichstagsakten IV, n. 279. 7) Reichstagsakten IV, n. 273. 8) Von den sämtlichen Aktenstücken ist bisher nicht ein einziges wiedergefunden worden.

ihn der Landgraf am 1. April¹, indessen ohne Erfolg: Heinrich antwortete am 2. April mit einem Briefe voll leerer Ausflüchte².

Unverzüglich benachrichtigte der Landgraf die Herzoge von Braunschweig³ und übersandte ihnen zugleich Abschriften von seinem jüngsten Briefwechsel mit dem Grafen von Waldeck⁴. Sodann teilte Hermann auch dem Könige den ganzen Verlauf der Sache mit⁵. Eine Abschrift dieses Berichtes⁶ übersandte er mit einem Begleitschreiben vom 14. April⁷ auch an die Herzoge von Braunschweig.

Da Heinrich von Waldeck die erforderlichen Reverse nicht ausstellen wollte, so durfte der Landgraf auch die Sühne- und Versöhnungsbriefe, die er in Händen hatte, ihm nicht übergeben. Er behielt also diese 4 Aktenstücke⁸ und legte sie vorläufig in sein Archiv⁹, um sie später dem Könige nach Nürnberg mitzubringen¹⁰, wo der König persönlich nochmals versuchen wollte, den Streit zu schlichten. Die Herzoge von Braunschweig aber waren nun nicht mehr geneigt, sich auf weitere Unterhandlungen einzulassen¹¹, und ersuchten daher den Landgrafen von Hessen, der ihnen des Königs 'Vertragsentwurf'¹² in Abschrift¹³ zugestellt hatte¹⁴, die betreffenden Urkunden nicht aus den Händen zu geben¹⁵. Zweifellos hat der Landgraf ihrem Wunsche entsprochen, denn noch heutiges Tages finden sich unter den alten Beständen des hessischen

1) Reichstagsakten IV, n. 276. Ein offener Brief (nach Reichstagsakten IV, n. 278). Das Original ist nicht bekannt. 2) Reichstagsakten IV, n. 277, ebenfalls offener Brief (nach derselben Quelle). Das Original ist gleichfalls unbekannt. 3) Reichstagsakten IV, n. 278 aus dem Originale. 4) Diese Abschriften sind erhalten, sie stehen auf einem Blatte. Aus ihnen schöpft Weizsäcker die Stücke Reichstagsakten IV, n. 276 und n. 277. Man beachte die Verschickungsschnitte! 5) Reichstagsakten IV, n. 279. Original nicht bekannt. Ueber die Datierung vgl. unten n. IV. 6) Erhalten. Daraus abgedruckt in den Reichstagsakten. 7) Reichstagsakten IV, n. 280 aus dem Originale. 8) Reichstagsakten IV, n. 270 und n. 272 KBH. 9) Reichstagsakten IV, n. 279. 10) Reichstagsakten IV, n. 328 art. 5: 'Item, daz min jungher der lantgrave die süne- und verziegsbriefe uf den graffen von Waldecken etc., die ime geantwurtet sin von der hierzogen von Brunsswig wegen, bie ime behalde und die uf den obgenanten tag mime herren dem kunige brenge und antwurte'. 11) Küch in d. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIX, 90. 12) Reichstagsakten IV, n. 328. 13) Diese Abschrift liegt dem Druck in den Reichstagsakten zu Grunde, wie aus den Verschickungsschnitten ersichtlich ist. Vgl. unten n. V. 14) Reichstagsakten IV, n. 331. 15) Reichstagsakten IV, n. 332: '... bidden iw fruntliken mit ganzem vlite, dat gi desulven unse breve nicht van iw enantwoden ...'.

Archives im Samtarchive zu Marburg zwei jener Originale¹, und dass das Original des Sühnebriefes n. 270 sich früher dort befunden hat, lässt sich aus dem alten Repertorium dieses Archives nachweisen².

Fassen wir zum Schlusse kurz unsere Ergebnisse zusammen und was sich weiter aus ihnen folgern lässt:

1. Wir haben die Herkunft und Bedeutung der archivalischen Vorlagen zu allen in Frage kommenden Aktenstücken erkannt und gefunden, dass sie mit wenigen Ausnahmen unmittelbar aus jener Korrespondenz herrühren.

2. Da die Vorlage zu Reichstagsakten IV, n. 271 direkt aus jenen Verhandlungen stammt, während die zu n. 270 nur die Abschrift eines solchen originalen Aktenstückes ist, so muss im Gegensatze zu Weizsäcker bei der Textkritik der Vorlage zu n. 271 vor der zu n. 270 der Vorzug gegeben werden, solange nicht das Original eines der beiden Aktenstücke aufgefunden ist.

3. Was die Datierung der beiden eben genannten Aktenstücke betrifft, so ergibt sich: Die beiden Entwürfe, die aus der Pfälzer Kanzlei stammen, sind etwa gleichzeitig anzusetzen mit dem Briefe König Ruprechts an den Landgrafen von Hessen³, also 'zu Februar 28'. Auf den 20. Januar sind beide Entwürfe zurückdatiert. Besiegelt wurde der Sühnebrief n. 270 gegen Ende März, n. 271 niemals; aber auch die Urkunde n. 270 ist nicht perfekt geworden, da sie den Destinatären nicht ausgehändigt wurde⁴.

4. Demnach dürfen die beiden Sühnebriefe genau genommen nicht als 'Entwurf' bezeichnet werden.

5. Aus der vorhandenen Korrespondenz können wir neben einigen unbedeutenden ein wichtiges Aktenstück ergänzen, das bisher leider noch nicht wieder aufgefunden ist: Auf dem Tage zu Marburg im Januar 1401 wurde eine Vereinbarung fixiert, die enthielt, dass die drei Braunschweiger Brüder — und entsprechend, wie wir sahen, Graf Heinrich von Waldeck und seine Helfer — ihren Gegnern einen Sühnebrief ausstellen sollten in der Form, wie der König ihn abfassen und ihnen zusenden würde⁵,

1) Küch a. a. O. S. 88, N. 3 und oben S. 203, N. 5. 2) Vgl. oben S. 202, N. 2. 3) Reichstagsakten IV, n. 273. 4) Danach sind Küchs Ausführungen a. a. O. S. 87 zu berichtigen. 5) Nach Reichstagsakten IV, n. 273 und n. 274.

und zwar bis Ostern (3. April). Auch über die Auswechslung der Gefangenen muss diese Urkunde Bestimmungen enthalten haben¹. Wir können wohl annehmen, dass sich ihr Inhalt im Wesentlichen mit den in den Sühnebriefen n. 270 und n. 271 angegebenen Tatsachen gedeckt hat.

6. Ueber den Verbleib der bisher nicht aufgefundenen originalen Aktenstücke können wir feststellen, dass damals in das landgräfllich hessische Archiv wanderten:

- a) Das besiegelte Original von n. 270;
- b) eine gleichzeitige Kopie desselben Aktenstückes (mit Verschickungsschnitten);
- c) eine gleichzeitige Kopie von n. 271 (ebenfalls mit Verschickungsschnitten);
- d) das besiegelte Original von n. 272 B;
- e) das Original von n. 273;
- f) das Original von n. 277.

Leider ist es nicht gelungen, diese Aktenstücke im Samtarchive zu Marburg wieder aufzufinden. Da die Bestände dieses Archives zu früheren Zeiten durch Feuchtigkeit sehr gelitten haben, so müssen wir wohl annehmen, dass uns diese sämtlichen Stücke aus jener Korrespondenz für immer verloren gegangen sind.

7. Von dem ganzen entsprechenden Briefwechsel mit dem Grafen von Waldeck ist nicht ein einziges Stück auf uns gekommen.

IV.

Reichstagsakten IV, n. 279.

Es ist zweifelhaft, ob dieser Brief zum 2. oder zum 14. April anzusetzen sei². Wir wollen kurz dieser Frage näher treten und versuchen, ob es uns vielleicht gelingt, sie zu entscheiden.

Die Situation, in der der Brief geschrieben ist, kennen wir schon aus dem vorigen Abschnitte: Heinrich von Waldeck hat die Ausfertigung des Reverses der Sühneurkunde, Reichstagsakten IV, n. 271, verweigert. Es ist dies genau die gleiche Sachlage, wie wir sie in dem Briefe des Landgrafen Hermann von Hessen an die Braunschweiger

1) M. E. wird am Schlusse von Reichstagsakten IV, n. 278 auf dieses verlorene Aktenstück Bezug genommen, und nicht, wie Weizsäcker (ebendort N. 9) vermutet hat, auf den 2. Artikel von Reichstagsakten IV, n. 270. 2) Reichstagsakten IV, 328, N. 10.

Herzoge vom 2. April¹ vorfinden. Schon allein dieser Umstand könnte uns bewegen, uns für den 2. April zu entscheiden.

Wir müssen nun aber, wenn wir die Frage lösen wollen, noch den Brief heranziehen, den König Ruprecht am 8. April an die Herzoge von Braunschweig schrieb². Darin fordert der König die Herzoge auf, unter Berufung auf die Marburger Vereinbarung vom Januar gleiches Jahres, am 30. Mai vor ihm zu Nürnberg zu erscheinen; zum gleichen Tage will er den Grafen von Waldeck dorthin entbieten; dann will er durch Schiedsspruch ihre Streitigkeiten schlichten. Wir sehen also daraus, dass Ruprecht bereits von dem Fehlschlagen der letzten Verhandlungen, die durch die Hand des Landgrafen von Hessen gingen, Kenntniss gehabt haben muss, da er sonst nicht nochmals einen Tag für das Schiedsgericht hätte anzusetzen brauchen.

Diese Erwägung ist ausschlaggebend für die Datierung des vorliegenden Briefes: Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir uns für den 2. April entscheiden.

V.

Akten betreffend den Vermittelungsversuch König Ruprechts zwischen Erzbischof Johann von Mainz und seinen Gegnern.

Reichstagsakten IV, n. 328 bis n. 330.

Ueber die Datierung der beiden Werbungen König Ruprechts, n. 329 und n. 330, herrscht Uneinigkeit. Weizsäcker³ schliesst aus der Stellung, die beide im Karlsruher Kopialbuch einnehmen, dass sie etwa in den Juli 1401 gehören mögen; allein die inhaltliche Verwandtschaft der Werbung n. 329 mit der Vereinbarung zwischen König Ruprecht und Erzbischof Johann II. von Mainz⁴ veranlasst ihn, zunächst diese Werbung n. 329 zu datieren: '[1401 nach Mai 6]'; da nun aber die Werbung n. 330 augenscheinlich gleichzeitig ist mit der Werbung n. 329, so setzt er auch für diese das gleiche Datum an. Hiergegen hat nun Felsberg⁵ im Hinblick auf Artikel 1 der Werbung

1) Reichstagsakten IV, n. 278.

2) Reichstagsakten IV, n. 327.

3) Reichstagsakten IV, 388, N. 1.

4) Reichstagsakten IV, n. 328.

5) O. Felsberg, Die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig im Jahre 1400, Progr. d. Herzogl. Ernestinum zu Coburg, 1888, S. 19, N. 8.

n. 330, der nach seiner Meinung voraussetzt, dass die Fehde zwischen den Braunschweigern und dem Waldecker bereits ausgebrochen sei, sich dafür entschieden, die beiden Werbungen für den Juli anzusetzen. Ihm ist Küch¹ gefolgt.

Welche Meinung ist nun die richtige? oder besser: wann haben wir die Werbungen n. 329 und n. 330 anzusetzen und wie ist das Verhältnis zu dem Abkommen n. 328?

Gehen wir aus von der Werbung n. 330!

Im Artikel 4 beruft sich der König ausdrücklich auf die Marburger Uebereinkunft. Dieser Marburger Tag fand statt vom 16. bis 20. Januar 1401², dieser ist also bereits vorüber. Der König bittet sodann in demselben Artikel die Herzoge von Braunschweig, die Sühnebriefe, die sie dem Marburger Abkommen gemäss dem Grafen Heinrich von Waldeck und seinen Helfern geben sollen, zu besiegeln³. Wir haben nun bereits gesehen⁴, dass der König die Sühnebriefe, um die es sich hier handelt⁵, am 28. Februar dem Landgrafen von Hessen zusandte mit der Bitte, sie weiterhin an die Braunschweiger Herzoge gelangen zu lassen. Dass das geschehen sei, setzt doch der vorliegende Artikel 4 offenbar voraus, da die Aufforderung, Urkunden zu besiegeln, die noch garnicht vorliegen, keinen Sinn hätte. Wie die Sache sich weiter entwickelte, haben wir ebenfalls bereits eingehend untersucht.

Etwa am 2. April⁶ teilte der Landgraf von Hessen dem König mit, dass zwar die Braunschweiger Herzoge ihre Siegel an die Sühnebriefe gehängt hätten, dass aber eine Auswechselung der Urkunden nicht habe stattfinden können, da der Graf von Waldeck sich weigere, Reverse zu geben⁷. Nach Empfang dieses Briefes hätte Ruprecht eine solche Aufforderung, wie der Artikel 4 sie enthält, nicht mehr nötig gehabt. Daraus würde sich also ergeben, dass die Werbung n. 330 vor den 8. April 1401 fiele, da der Brief Ruprechts von diesem Datum⁸ bereits die

1) Küch in der Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIX, 90, N. 7. 2) Reichstagsakten IV, n. 190 und n. 269 ff.

3) Der Artikel 4 lautet: 'Item daz sie auch der süne nachfolgen wollen, die unser herre der konig zuschen in und dem graven von Waldeck Friederich von Hertingshusen und den andern zû Margpurg beredte, und die briefe daruber besiegeln' etc. 4) Oben n. III. 5) Reichstagsakten IV, n. 270 und n. 272 KBH.

6) Vgl. oben n. IV. 7) Reichstagsakten IV, n. 279. 8) Reichstagsakten IV, n. 327.

Kenntnis der Mitteilung des Landgrafen von Hessen¹ voraussetzt, wie wir im vorhergehenden Abschnitte darzutun versucht haben. So kämen wir dahin, dieses Aktenstück etwa in den März 1401 zu verlegen.

Wie verhält es sich denn nun aber mit der Fehde, die die ersten Artikel erwähnen, auf welche sich Felsberg und Küch beziehen?

Zunächst ist festzustellen, um welche Fehde es sich handelt. Zwar klagt in dem Artikel 1 der Erzbischof über die Herzoge von Braunschweig nur ganz unbestimmt: 'daz sie mit ir gewalt uber in gezogen sin und imme sin lande und lüte swerlichen beschediget haben und beschedigen in den dingen, daz er nit wisse mit in zu schaffen hann'; dennoch glaube ich, dass wir in dem Wortlaute selbst einen bestimmten Anhaltspunkt dafür finden, was hier gemeint ist. Es heisst nämlich in den Klageartikeln des Erzbischofs Johann gegen die Braunschweiger Herzoge, über die der König am 3. Februar 1403 in Nürnberg entschied², in Artikel 6, mit Beziehung auf das Unternehmen des Herzogs Heinrich von Braunschweig gegen die Mainzer Schlösser Geismar und Nuwenburg: 'und si im daz gescheen wider recht und ane gericht und in den dingen als er mit dem egenanten Heinrich nichts wuste zu schaffen han' etc. Sollte diese wörtliche Uebereinstimmung des Schlusssatzes mit dem ersten Artikel unserer vorliegenden Werbung ein Zufall sein? Wenn es auch nicht unbedingt sicher ist, so scheint es mir doch höchst wahrscheinlich zu sein, dass dem Erzbischofe bei dem Entwurfe dieses Klageartikels jenes frühere Aktenstück über den gleichen Vorgang vorgelegen hat. Wir hätten damit also die Vermutung Küchs³, dass es sich in dem Artikel 1 um den Kriegszug gegen den Waldecker handle, noch genauer bestimmt: Es handelte sich um den Angriff Heinrichs von Braunschweig auf Geismar und Nuwenburg.

Nun erhebt sich aber gleich die weitere Frage: Wann hat denn jenes Unternehmen stattgefunden?

Wir wissen es nicht! Aber dennoch können wir versuchen, ob sich nicht vermutungsweise wenigstens annähernd dieser Vorgang fixieren lässt.

In den Klageartikeln des Landgrafen Hermann von Hessen gegen Erzbischof Johann von Mainz und denen des

1) Reichstagsakten IV, n. 279.

2) Reichstagsakten V, n. 335.

3) A. a. O. S. 90, N. 7.

Erzbischofs gegen den Landgrafen, über die König Ruprecht in Nürnberg am 3. Februar 1403 zu Gericht sass, wird ein Handel des Landgrafen von Hessen mit denen von Geismar erwähnt¹, der stattfand vor Ausbruch des Krieges², also vor dem 5. August 1401; denn von diesem Tage ist der Fehdebrief des Erzbischofs datiert³.

Diese Fehde zwischen dem Landgrafen von Hessen und denen von Geismar ist uns aber auch sonst nicht unbekannt; sie wird bereits in der Vereinbarung König Ruprechts mit Erzbischof Johann von Mainz vom 6. Mai 1401⁴ erwähnt: sie fällt also auch noch vor den 6. Mai. Da nun andererseits der Vorfall sich 'binnen dem gutlichen sten' ereignet haben soll, so kann er nicht vor dem 17. Januar 1401 angesetzt werden, wo der König zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen den Waffenstillstand vermittelte⁵. Dass es in dieser Zeit zwischen dem 17. Januar und dem 6. Mai auch sonst nicht ganz friedlich zugegangen ist, ersehen wir z. B. auch aus dem Briefe des Grafen Heinrich von Waldeck vom 20. April⁶. Es liegt daher nahe, zu vermuten, dass das Unternehmen des Herzogs Heinrich von Braunschweig, der ja mit Hermann von Hessen im Bunde stand, mit diesem Streite zwischen dem Landgrafen und denen von Geismar zusammenhängt. Etwas Näheres können wir freilich nicht darüber ermitteln. Küch setzt diesen Zug Heinrichs von Braunschweig gegen Ende des Juni oder Anfang des Juli⁷ an, allein das ist doch wohl auch nur eine Hypothese. Ich glaube nicht, dass diese Hypothese Küchs gegenüber dem Tatbestande, der dem Artikel 4 zu Grunde liegt, für die Datierung der vorliegenden Werbung ins Gewicht fallen kann, um so weniger, als, wie wir sahen, auch eine andere Kombination in Betreff der in dieser Werbung erwähnten Fehde möglich ist.

1) Reichstagsakten V, n. 336 art. 7 und n. 337 art. 7. 2) Reichstagsakten V, n. 337 art. 7: 'die von Geissmar wurden sin [des Landgrafen] fiende ee dez bischofs fehde' und weiterhin: 'binnen dem gutlichen sten'. 3) Küch a. a. O. S. 100. 4) Reichstagsakten IV, n. 328 art. 2. 5) Reichstagsakten IV, n. 269. 6) Gedruckt: N. A. XXXI, 705 f. Es sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt, dass, wie Herr Professor Dr. Leitzmann in Jena mir freundlicher Weise mitteilte, es selbstverständlich heissen muss: 'dar unsirs swagirs von Seyn fründe und dynnere oich midde warin'; gemeint ist ein Graf von Sayn, der sich indessen vor der Hand noch nicht näher bestimmen lässt. 7) A. a. O. S. 98. Dort ist ein störender Druckfehler zu verbessern: es muss '25 Juni' statt '25. Mai' heissen.

Daher glaube ich, dass wir die Werbung König Ruprechts an die Braunschweiger Herzoge, Reichstagsakten IV, n. 330, mit grosser Wahrscheinlichkeit etwa in den März 1401 setzen können.

Dass die Werbung König Ruprechts an den Landgrafen von Hessen, Reichstagsakten IV, n. 329, mit der an die Braunschweiger Herzoge ungefähr gleichzeitig ist, hat schon Weizsäcker erkannt¹, das bedarf daher keiner längeren Erörterung. Es sei nur darauf hingewiesen, dass nach Artikel 3 dieser Werbung der Streit zwischen dem Landgrafen von Hessen und denen von Geismar in den Waffenstillstand fällt, den 'unser herre der kunig und unser herre burggrave Friederich von Nuremberg beredt haben'; ich gestehe, dass ich mit dieser Notiz nichts anzufangen weiss: denn in der Beurkundung des Waffenstillstandes vom 17. Januar² wird der Burggraf nicht genannt; man könnte höchstens daran denken, dass auf dem Tage zu Nürnberg, im Februar und März 1401, noch einmal unter Beteiligung des Burggrafen eine Verlängerung des Waffenstillstandes vereinbart worden sei; denn obgleich der Waffenstillstand vom 17. Januar am 29. Mai ablief³, setzte doch der König bereits am 8. April ein Schiedsgericht auf den 30. Mai an, unter Berufung darauf, dass er die Entscheidung in der Zeit bis zum Johannistag, dem 24. Juni, fällen solle⁴. Aber wir wissen nichts darüber.

Es erübrigt noch, in aller Kürze auf das Verhältnis einzugehen, das zwischen den beiden besprochenen Werbungen und der Vereinbarung des Königs mit Erzbischof Johann von Mainz vom 6. Mai⁵ besteht. Gerade aus diesem Verhältnis schloss ja Weizsäcker, dass die Werbungen später als jene Vereinbarung anzusetzen seien. Wie steht es damit?

In Artikel 2 und 4 der Vereinbarung wird gesagt, dass König Ruprecht das, was jene Artikel enthalten, an den Landgrafen werben lassen solle. Das sei geschehen, so meint Weizsäcker⁶, in der Werbung n. 329. Das ist aber m. E. ein Irrtum: vielmehr geschah es durch Uebersendung eben jener Vereinbarung n. 328 an den Landgrafen⁷. Damit fällt also das Argument, das Weizsäcker

1) Reichstagsakten IV, 389, N. 1. 2) Reichstagsakten IV, n. 269. 3) Ebendort. 4) Reichstagsakten IV, n. 327. 5) Reichstagsakten IV, n. 328. 6) Reichstagsakten IV, 388, N. 1. 7) Reichstagsakten IV, n. 331. Daher weist auch die in Hannover befindliche Kopie Verschickungsschnitte auf; sie ist eben von dem Landgrafen den

veranlasste, die Werbungen n. 329 und n. 330 nach dem 6. Mai anzusetzen, weg.

Dennoch besteht zweifellos ein Zusammenhang zwischen jenen beiden Werbungen des Königs einerseits und der Vereinbarung n. 328 andererseits. Darüber vermute ich folgendes:

Angenommen, der Handel mit Geismar und Nuwenburg fiele etwa in den Februar 1401. Dann können wir weiter mutmassen, dass sich der Erzbischof von Mainz auf dem damals gerade in Nürnberg versammelten Reichstage bei dem Könige darüber beklagt habe, und dass auf Grund dieser Beschwerden des Erzbischofs die Werbungen an Hessen und Braunschweig, n. 329 und n. 330, entworfen worden seien, etwa im März dieses Jahres. Da nun gleichzeitig die Vermittlungsversuche des Landgrafen zwischen den Herzogen von Braunschweig und den Mördern ihres Bruders im Gange waren¹, so blieben die beiden Werbungen vorläufig nur Entwürfe. Im Anfange des April stellte sich nun heraus, dass diese Vermittlung gescheitert war. Daher besprach der König Anfang Mai auf dem zweiten Reichstage zu Nürnberg nochmals diese Angelegenheit mit dem Erzbischofe von Mainz²; dieser kam dann mit ihm überein, wie das Abkommen n. 328 es enthält, und übertrug die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit Hessen dem Könige³, und versprach zugleich, dazu mitzuwirken, dass auch die Angelegenheit der Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig durch einen Schiedsspruch des Königs beigelegt werde⁴. Als Tag für beide Entscheidungen wird der 13. Juni⁵ festgesetzt. Zugleich wurde verabredet, dass

Herzogen von Braunschweig zugesandt worden; vgl. Reichtagsakten IV, n. 331 und n. 332. 1) Vgl. oben n. III. 2) Reichtagsakten IV, n. 328 Anfang. 3) Ebendort art. 3 und 4. 4) Ebendort art. 6 und 8. 5) Ebendort art. 3: 'von dem nehsten montage nach unsers herren liechnams tage nehstkumpt über achte tage, daz wirdet uf sente Viti und Modesti tage nestkumpt'. Schon Weizsäcker hat darauf hingewiesen (ebendort N. 1), dass der Montag über acht Tage nach Corporis Christi der 13. Juni sei, während Viti et Modesti auf den 15. Juni fällt. Er vermutet einen Schreibfehler: 'Montag' statt 'Mittwoch'. Allein, wenn man die Herkunft der Kopie im Hannoverschen Archive berücksichtigt, so gibt uns diese eine wahrscheinlichere Lösung dieser Schwierigkeit an die Hand. Die Vereinbarung n. 328 wurde von dem Könige an den Landgrafen gesandt. Die Bemerkung: 'daz wirdet uf . . .', die sich schon äusserlich als Interpolation kennzeichnet, fehlte in dem Original, sie wurde in der hessischen Kanzlei hinzugefügt, wobei ein Irrtum in der Datumsberechnung unterlief. Der Landgraf liess dann diese Vereinbarung nochmals abschreiben, um sie den Herzogen von Braunschweig mitzuteilen.

diese Vereinbarung durch Zusendung dem Landgrafen von Hessen¹ und weiterhin den Herzogen von Braunschweig mitgeteilt werden solle².

Bei der Abfassung der Vereinbarung n. 328 wurden die früher entworfenen Werbungen benutzt. So erklärt es sich, dass Artikel 2 und 3 der Werbung n. 329 sich als Artikel 4 und 2 in der Vereinbarung n. 328 wiederfinden. Aus der Werbung n. 330 kam es, da die Vereinbarung sich zunächst nur auf Hessen bezog, nur noch auf Artikel 4 an; denn die Beschwerden der Artikel 1 und 2 mussten so wie so bei der Entscheidung des Königs zwischen den Herzogen von Braunschweig und dem Grafen von Waldeck und dessen Anhängern zur Sprache kommen. Die Aufforderung aber, die jener Artikel 4 enthält, war nunmehr überflüssig, da der König inzwischen erfahren hatte, dass die fertigen Sühnebriefe in der Hand des Landgrafen seien³. Daher finden wir denn auch in der Tat in der Vereinbarung n. 328 im Artikel 5 die Weisung des Königs an den Landgrafen, jene Sühnebriefe zum Schiedsgerichtstage nach Nürnberg mitzubringen.

Nimmt man diese Darstellung des Sachverhaltes an, so erklärt sich ganz zwanglos noch eine andere Erscheinung, die auch Weizsäcker bereits aufgefallen ist⁴, nämlich, dass die Werbung n. 329 weit unbestimmter gehalten ist als die Vereinbarung n. 328, besonders, dass kein bestimmter Termin für die Entscheidung darin genannt wird: Das liegt eben daran, dass die Werbung zeitlich viel früher fällt als die Vereinbarung, und dass sie ihrem Wesen nach nur ein Entwurf ist.

Bei dieser neuen Abschrift — es ist die, aus welcher die Reichstagsakten das Stück abgedruckt haben, — wurde dann diese falsche Interpolation in den Text aufgenommen. Da der Tag Viti et Modesti natürlich jedem bekannt war, während die Berechnung des Montags über acht Tage nach Corporis Christi doch immerhin einige Mühe erforderte, so kam es, dass die Herzoge von Braunschweig ohne weitere Nachprüfung einfach nur von Viti et Modesti sprechen. Aus diesem Sachverhalte ergibt sich aber für uns, dass der König den 13. Juni gemeint hat. 1) Ebendort art. 2 und 4. 2) Ebendort art. 7. 3) Reichstagsakten IV, n. 279. 4) Reichstagsakten IV, 388, N. 1.
